

Kinder- und Jugendförderplan für die Jahre 2022 bis 2026

Burscheid

Odenthal

Kürten

Konzeptionelle Ausrichtung, Ziele und Finanzierung
der Kinder- und Jugendförderung in Burscheid,
Kürten und Odenthal

DAS JUGENDAMT.

Unterstützung, die ankommt.

Einführung

Das Aufwachsen von Kindern und die sehr bedeutsame Phase der Adoleszenz, gerade in einer modernen Gesellschaft, ist geprägt von der Suche nach Freiräumen für soziale Erfahrungen und Mitbestimmung; so kann die eigene Entwicklung gelingen. Die meisten jungen Menschen finden den Weg in ein selbstbestimmtes Leben und gestalten ihre und die Zukunft unserer Gesellschaft perspektivvoll. Die Kinder- und Jugendförderung verfolgt das Ziel, den vielfältigen Bedürfnissen und Lebensentwürfen aller junger Menschen Rechnung zu tragen und ihre Entwicklung bestmöglich zu begleiten. Ein besonderer Fokus richtet sich dabei jedoch auf Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die aufgrund gesellschaftlicher Veränderungen oder unerwarteter Krisen, schlechtere Entwicklungschancen haben oder gefährdet sind. Deshalb entwickelt die Kinder- und Jugendförderung stetig neue Ansätze, um den wie folgt dargestellten Herausforderungen entgegenzuwirken.

Gesellschaftlichen Veränderungen, von denen ein Teil der Kinder und Jugendlichen betroffen ist, verlangen von der Jugendhilfe und den angrenzenden Feldern des Sozial-, Gesundheits- und Bildungswesen sowohl in fachlicher als auch in finanzieller Hinsicht adäquate Reaktionen. Zum Beispiel stehen die relativ hohen Trennungs- und Scheidungsraten sowie allgemein instabilere Familienstrukturen den steigenden Ansprüchen und Anforderungen bei der Intensivierung von Elternschaft und Erziehung gegenüber.

Nicht nur die Themen Bildung und das Medienverhalten geben Eltern Anlass zur Unsicherheit und Sorge über die gesundheitliche Entwicklung ihrer Kinder (z.B. verbringen Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren heute genauso viel Zeit im Internet und am Smartphone wie in der Schule; Zeit für analoge Freizeitbeschäftigung und soziale Kontakte nimmt zunehmend ab.¹)

Auch die wachsende soziale Ungleichheit, Gewalt- und Suchtphänomene, Armut und Armutsfolgen nehmen zu. Jeder dritte Empfänger von Hartz-IV ist unter 18 Jahre alt. Immer mehr Kinder, Jugendliche und Familien benötigen Rat, Begleitung, Förderung, Hilfe und Unterstützung.

Durch die Corona Pandemie haben sich für einen Teil von Kindern und Jugendlichen die Lebenslagen noch einmal deutlich verschlechtert. Die monatelange Isolation und der Wegfall geregelter Alltagsstrukturen, wie zum Beispiel Schule, Jugendzentren oder Sportvereine, haben die Entwicklungsmöglichkeiten und -räume stark eingeschränkt. Der Wegfall von Gestaltungs- und Beteiligungsmöglichkeiten und die Kontaktbeschränkungen zu Gleichaltrigen führen derzeit zu einem Anstieg psychischer Belastungen bei Kindern und Jugendlichen. Der gesamte Umfang der psychosozialen Folgen kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht genau und abschließend erfasst werden, weil dazu wichtige Beobachtungen und Erkenntnisse fehlen. Erste wissenschaftliche Ergebnisse, wie z.B. aus der aktuellen COPSY-Studie, zeigen jedoch bereits, dass 71% der Kinder und Jugendlichen durch die Corona-Pandemie psychisch belastet sind.²

Auch Eltern sind von den Corona bedingten Folgen betroffen. Kurzarbeit oder der Wegfall sozialer Infrastruktur haben die Probleme, gerade bei benachteiligten Familien, zusätzlich verstärkt. So zeigen Kinder aus diesen Familien häufiger ein auffälliges Verhalten als Kinder aus Familien mit höherem Einkommen, höherer Bildung und/oder einer stabilen familiären Infrastruktur. Ebenso sind die Meldungen zur Kindeswohlgefährdung und zu häuslicher Gewalt gestiegen.³ Die Belastungen im häuslichen Umfeld kumulierten sich aufgrund mangelnder Rückzugs- und Ausweichmöglichkeiten.

¹ Vgl. Zeitschrift für die Jugendarbeit; deutsche Jugend, 69. Jg. 2021, Heft 11, S. 459.

² Invernizzi, F. (2021, 20. November). Kindheit in der Pandemie. www.forschung-und-lehre.de

³ im Corona-Jahr 2020 bundesweit um 9% im Vergleich zum Vorjahr: Vgl. Jugendschutz Forum, 16. Jg. Heft 3-4, 2021, S. 14.

Aufgrund dieser Herausforderungen sieht die Jugendhilfe Handlungsbedarf bei der Intensivierung bestehender (Hilfs-)Angebote und ihrer qualitativen Weiterentwicklung sowie die Notwendigkeit einer noch engeren Abstimmung mit den verwandten Bereichen im Sozial-, Gesundheits- und Bildungswesen.

Gewünschte Ergebnisse bedürfen aber nicht zwingend immer speziellerer und neuer Angebote. Vielmehr ist eine Förder-, Hilfs- und Kommunikationsstruktur zwischen den Handlungsfeldern und Systemen erforderlich, die in der Lage sein muss, zielgerichtete und Handlungsfeld übergreifende Maßnahmen zu sichern, Abstimmungen und Anpassungen zu steuern und diese bedarfsgerecht auszurichten.

Handlungsstrategie des Kreisjugendamtes

Diese Anforderungen müssen in allen Handlungsfeldern, also auch in denen des Kinder- und Jugendförderplans, Berücksichtigung finden. Seine Leistungen und Maßnahmen, gerade auch mit dem Fokus auf Kinder und Jugendliche in problembehafteten Lebenslagen, sollen „attraktiv“ und „zugänglich“ gestaltet sein. Ziel ist es, mit verstärkten präventiven Maßnahmen die Lebenslagen und Teilhabechancen der jungen Menschen in Burscheid, Kürten und Odenthal positiv zu beeinflussen. Insbesondere steht dabei das gelingende Aufwachsen aller Kinder - unabhängig von ihrer sozialen Herkunft im Fokus.

Erreicht werden soll dies durch: „...rechtzeitige, frühe Förder-, Bildungs-, Betreuungsangebote und „passgenaue“ Hilfen...“ sowie „...eine wirksame Unterstützung für Kinder, Jugendliche und Familien“⁴.

Diese Maxime wurde bei der gemeinsamen Erarbeitung des hier vorliegenden Kinder- und Jugendförderplans berücksichtigt. Grundlage war dabei der [vierte Strukturdatenbericht](#) mit seinen Empfehlungen.

Alle Ziele im Förderplan wurden gemeinsam und in mehreren Sitzungen der Planungsgruppen erarbeitet, konkretisiert und dort zwischen den Trägern, dem Jugendamt und den Kommunalverwaltungen abgestimmt - die Basis dieser ziel- und wirkungsorientierte Fortschreibung.

⁴ [„Phasenmodells RBK“](#)

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeiner Teil Gesetzliche Grundlagen und Querschnittsaufgaben	7
1.	Achtes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe- (SGB VIII)	7
2.	Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Kinder- und Jugendförderungsgesetz (3. AG-KJHG – KJFöG)	7
3.	Bedeutung des Kinder- und Jugendförderplanes für die kommunale Planung	8
4.	Orientierungsziel bis 2026	9
5.	Berücksichtigung von Querschnittsaufgaben	9
5.1	Berücksichtigung sozialer Lebenslagen	10
5.2	Förderung von Jungen und Mädchen - Gender Mainstreaming	10
5.3	Interkulturelle Jugendbildung	10
5.4	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	11
5.5	Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule	11
5.6	Inklusion	12
5.7	Schutz vor Vernachlässigung/ Schutzauftrag	12
6.	Förderung	13
6.1	Verwaltung des Jugendamtes	13
6.2	Handlungsfelder des Kinder- und Jugendförderplans	13
B	Planungen in den vier Handlungsfeldern	14
1.	Teilplan „Offene Kinder- und Jugendarbeit“	14
1.1	Zugang zu Kindern und Jugendlichen	14
1.2	Zielgruppe	15
1.3	Arbeitsprinzipien	15
1.4	Leistungen	16
1.4.1	Angebote an festen Orten	16
1.4.2	Bildungsarbeit	16
1.4.3	Aufsuchende Arbeit	16
1.4.4	Veranstaltungen (Events)	16
1.4.5	Entwicklung und Erprobung innovativer Angebote	16
1.4.6	Spezifische Leistungen	17
1.5	Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit	17
1.5.1	Strukturförderung Betriebskosten	17
1.5.2	Strukturförderung Investitionen	17
1.5.3	Projektförderung	17

1.6	Qualitäts- und Wirksamkeitsdialog	18
1.7	Planungsperspektiven und Ziele	19
2.	Teilplan „Jugendverbandsarbeit“	20
2.1	Zugang zu Kindern und Jugendlichen	20
2.2	Zielgruppe	20
2.3	Leistungen und Arbeitsprinzipien	20
2.4	Förderung der Jugendverbandsarbeit	21
2.5	Qualitäts- und Wirksamkeitsdialog	21
2.6	Planungsperspektiven und Ziele	22
3.	Teilplan „Jugendsozialarbeit“	23
3.1	Zielgruppe	23
3.2	Arbeitsprinzipien	23
3.3	Leistungen in Burscheid, Kürten und Odenthal	24
3.4	Förderung der Jugendsozialarbeit	24
3.5	Qualitäts- und Wirksamkeitsdialog	25
3.6	Planungsperspektiven und Ziele	26
4.	Teilplan „Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“	27
4.1	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz – eine Querschnittsaufgabe	27
4.2	Zielgruppen	28
4.3	Arbeitsprinzipien und Schwerpunkte	28
4.3.1	Suchtprävention	28
4.3.2	Sexualpädagogik und sexuelle Gesundheit	29
4.3.3	Prävention sexueller Missbrauch, Gewalt und Kinderschutz	29
4.3.4	Medien	29
4.4	Leistungen in Burscheid, Kürten und Odenthal	30
4.5	Förderung des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes	30
4.5.1	Fachdienste	30
4.5.2	Projektmittel	30
4.6	Qualitäts- und Wirksamkeitsdialog	31
4.7	Planungsperspektiven und Ziele	32
C	Finanzplan zu den Teilplänen	33
1.	Offene Kinder- und Jugendarbeit	33
1.1	Berechnungsgrundlage der Strukturförderung	33
1.2	Kommunale Verteilung der Strukturförderung	34
1.3	Finanzierungsperspektive	34

2.	Jugendverbandsarbeit.....	35
2.1	Zuschüsse zu Freizeit- und Erholungsmaßnahmen, internationale Jugendbegegnungen.....	35
2.2	Bildungsmaßnahmen.....	35
2.3	Projektförderung.....	35
2.4	Projekte & Bedarfsorientierte Einzelförderung - „Aufholen nach Corona“.....	35
2.5	Zuschüsse für Ortsgruppen der Kreisjugendverbände.....	36
2.6	Finanzierungsperspektive.....	36
3.	Jugendsozialarbeit.....	37
4.	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz.....	38
4.1	Finanzierungsgrundlage Fachdienste Prävention Süd und Nord.....	38
4.2	Finanzierungsgrundlage der Präventions- und Anlaufstelle bei Gewalt gegen Mädchen und Jungen, insbesondere bei sexuellem Missbrauch.....	38
4.3	Projektmittel für Präventionsprojekte und Maßnahmen.....	38
4.4	Finanzierungsperspektive.....	38
5.	Alle Handlungsfelder im Überblick.....	39
D	Anhang.....	39

A Allgemeiner Teil

Gesetzliche Grundlagen und Querschnittsaufgaben

1. Achstes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe- (SGB VIII)

Grundsätzlich hat nach dem SGB VIII jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Zur Verwirklichung dieses Rechtes soll Jugendhilfe insbesondere

- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen,
- jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen und
- dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und jugendfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen (vgl. § 1 SGB VIII).

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz besagt weiter, dass jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote zur Verfügung zu stellen sind. Dabei soll an den Interessen der jungen Menschen angeknüpft werden, und die Angebote sollen von ihnen mitbestimmt und gestaltet werden. Junge Menschen sollen zur Selbstbestimmung, zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement angeregt und befähigt werden. Der Gesetzesgeber benennt als Schwerpunkte die

- außerschulische Jugendbildung,
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
- arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
- internationale Jugendarbeit,
- Kinder- und Jugenderholung und
- Jugendberatung.

Des Weiteren hebt er die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen hervor. Diese sind unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach § 74 SGB VIII zu fördern.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

2. Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Kinder- und Jugendförderungsgesetz (3. AG-KJHG – KJFöG)

Beim KJFöG handelt es sich um das dritte Ausführungsgesetz zum SGB VIII, das zum 01.01.2005 in Kraft getreten und in 2021 reformiert worden ist. In diesem Ausführungsgesetz werden die in §§ 11 - 14 SGB VIII beschriebenen Handlungsfelder der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes konkretisiert und mit Handlungsprämissen versehen. Gemäß der Zielgruppenbeschreibung in § 3 KJFöG richten sich die Angebote und Maßnahmen an:

- Kinder und junge Menschen im Alter von 6 bis 21 Jahren (ausnahmsweise bis 27 Jahren bei besonderen Angeboten, z.B. Jugendsozialarbeit)
- Kinder und Jugendliche in benachteiligten Lebenswelten
- junge Menschen mit Migrationshintergrund
- junge Menschen mit Behinderungen
- Kinder und Jugendliche in Krisen

§ 2 Abs. 1 KJFöG definiert, dass Angebote und Maßnahmen der **Kinder- und Jugendarbeit** (Offene Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit) folgende Grundsätze beachten sollen:

- Die individuelle, soziale und kulturelle Entwicklung soll gefördert werden.
- Solidarisches Miteinander soll vermittelt und an eine selbstbestimmte Lebensführung herangeführt werden.
- Ökologisches Bewusstsein und nachhaltiges umweltbewusstes Handeln sollen gefördert werden.
- Eigenverantwortliches Handeln soll vermittelt werden.
- Zu gesellschaftlicher Mitwirkung und demokratischer Teilhabe soll befähigt werden.
- Die Auseinandersetzung mit friedlichen Mitteln soll gefördert werden.
- Die Toleranz gegenüber verschiedenen Kulturen und Lebensformen soll gefördert werden.

Jugendsozialarbeit soll gemäß § 2 Abs. 2 KJFöG

- individuelle und gesellschaftliche Benachteiligung durch besondere sozialpädagogische Maßnahmen ausgleichen,
- Hilfen in Schule und im Übergang von Schule und Beruf anbieten und
- präventive Angebote zur Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung und der Berufsfähigkeit vorhalten.

Der **erzieherische Kinder- und Jugendschutz** (§ 2 Abs. 3 KJFöG) soll

- über Risiko- und Gefährdungssituationen aufklären,
- junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Für jeweils eine Wahlperiode wird ein **örtlicher Kinder- und Jugendförderplan** auf der Basis der Jugendhilfeplanung erstellt, der die oben genannten Ziele aufgreift. Er ist dabei kein starres Konstrukt, sondern will verstanden werden als Grundlage für kommunale Angebote und Maßnahmen, die sich kontinuierlich an den Lebenslagen der Kinder und Jugendlichen ausrichten. Er begleitet den Entwicklungsprozess der Kinder- und Jugendförderung im Zuständigkeitsgebiet und ist somit ein zentrales Steuerungselement.

3. Bedeutung des Kinder- und Jugendförderplanes für die kommunale Planung

Gemäß den oben aufgezeigten gesetzlichen Vorgaben ist der Rheinisch-Bergische Kreis für die jeweilige Wahlperiode verpflichtet, einen Kinder- und Jugendförderplan für die Handlungsfelder Offene Kinder- und Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit und Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz aufzustellen. Der Kinder- und Jugendförderplan soll kontinuierlich fortgeschrieben werden. Die freien Träger sollen nach § 78 SGB VIII frühzeitig an der Planung beteiligt werden. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden, sich gegenseitig

ergänzen und in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien ihren Bedürfnissen, Wünschen und Interessen entsprechend zusammenwirken. Dabei sollen selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a beteiligt werden.

Ein Überblick über alle Angebote des Kinder- und Jugendförderplans ist im aktuellen „Strukturdatenbericht zum Kinder- und Jugendförderplan“ zu finden. Dieser ist Bestandteil des Kinder- und Jugendförderplans und wird immer ein Jahr vor Ablauf des Kinder- und Jugendförderplans aktualisiert. Auf dieser Grundlage wird der zukünftige Kinder- und Jugendförderplan entwickelt. Im Plan selbst werden konkrete Planungen und deren Finanzierung dargestellt. Eine Qualitätsentwicklung wird über die (Weiter-)Entwicklung der Einrichtungs-, Projekt- und Maßnahmenkonzeptionen und die Festlegung von Zielen sichergestellt. Neben diesen Festlegungen lässt er aber auch Spielraum, um flexibel auf aktuelle Bedarfe und Interessen reagieren zu können.

Die Konzepte der Angebote benennen die konkreten lokalen Ziele, Zielgruppen und Arbeitsschwerpunkte und sind von Methodenvielfalt und -einsatz geprägt. Die Einrichtungskonzepte, Maßnahmen und Projekte werden einer regelmäßigen Evaluation unterzogen.

Insgesamt ist der Kinder- und Jugendförderplan ein Instrument der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII und trägt durch die Formulierung von Qualitätsstandards und Zielen für die Laufzeit wesentlich zur Qualitätsentwicklung der Handlungsfelder nach § 79a SGB VIII bei.

4. Orientierungsziel bis 2026

Als Schwerpunkt des Förderzeitraums wurde auf der Grundlage der vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen nachhaltigen Neuausrichtung der Jugendhilfe in Burscheid, Kürten und Odenthal („Phasenmodell RBK“) das Orientierungsziel für den Kinder- und Jugendförderplan vereinbart:

Orientierungsziel des Kinder- und Jugendförderplans:

Das Jugendamt („Förderung & Hilfen“) und die freien Träger entwickeln in Kooperation die Maßnahmen des Kinder- und Jugendförderplans dahingehend weiter, dass durch sie wirkungsorientiert und im gesamten Feld der Jugendhilfe die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf verbessert wird.

5. Berücksichtigung von Querschnittsaufgaben

Zur Zielerreichung sind insbesondere bei der Gestaltung der Maßnahmen die im KJFöG genannten Querschnittsaufgaben zu berücksichtigen:

- Berücksichtigung sozialer Lebenslagen (§ 2),
- Inklusion (§ 3)
- Förderung von Jungen und Mädchen - Gender Mainstreaming (§ 4),
- Interkulturelle Jugendbildung (§ 5),
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 6),
- Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule (§ 7) und
- Schutz vor Vernachlässigung (§ 8a SGB VIII; § 3 KJFöG).

Diese Querschnittsaufgaben spiegeln sich in Maßnahmen, Projekten und Angeboten in den einzelnen Teilbereichen des vorliegenden Kinder- und Jugendförderplans wider.

5.1 Berücksichtigung sozialer Lebenslagen

In aktuellen Studien und Berichten der Bundesregierung und der Landesregierungen sowie in führenden Fachzeitschriften werden allgemeine Strukturen und Veränderungen von Jugend und deren Lebenswelten dargestellt. Hinzu kommen aktuelle Erkenntnisse über die Corona bedingten psychosozialen Folgen bei Kindern, Jugendlichen und ihren Familien.

Während in den Berichten der letzten Jahre eingehend und differenziert beschrieben wurde, wie das Leben von einer hochgradigen Individualisierung geprägt wird, die ihren Ursprung in der Globalisierung, Pluralisierung und Subjektivierung hat, wird im aktuellen Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung von „Megatrends“ als tiefgreifende gesellschaftliche Entwicklungen berichtet. Die Ambivalenzen der Globalisierung, darunter auch die wachsende Schere zwischen Arm und Reich, die Chancen und Risiken der Digitalisierung, der Klimawandel und die Umweltzerstörung, Flucht und Migration sowie Aufrüstung und Kriegsrhetorik sind Themen, die bei jungen Menschen angekommen sind und allesamt als große Zukunftsängste empfunden werden.

Hinzu kommt der weiterhin dynamische Wandel der familialen Lebensformen, in denen Kinder und Jugendliche aufwachsen. Vielfalt und Diversität sind Schlüsselbegriffe dieses Wandels. Die Scheidungs- und Trennungsrate ist nur leicht rückläufig, während die Fertilitätsrate in Deutschland mit durchschnittlich 1,5 Geburten pro Frau weiterhin unter der Reproduktionsrate liegt. Die meisten Kinder wachsen also weiter als Einzelkinder auf. Neu hinzu kommt die Entwicklung, dass viele Kinder in ehelosen Beziehungen geboren werden oder zunehmend auch im Co-Parenting, wonach die Eltern von vornherein in getrennten Haushalten leben und sich um das gemeinsame Kind kümmern.

Die Kombination aus „Megatrends“ und der Pluralisierung der Lebensformen führt insgesamt gesehen zu einer Abnahme des gesellschaftlichen Zusammenhalts und besonders bei Jugendlichen zu einem Bedürfnis nach Neuorientierung. Denn junge Menschen befinden sich in einem dynamischen Umbruch, nicht zuletzt, weil sich ältere, traditionelle und gewohnte Lebenswelten modernisiert haben und Werte neu definieren. Diesen unterschiedlichen, oft unklaren, sozialen und individuellen Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen müssen die Angebote und Maßnahmen des Kinder- und Jugendförderplans Rechnung tragen.

5.2 Förderung von Jungen und Mädchen - Gender Mainstreaming

Gender Mainstreaming bedeutet, bei allen gesellschaftlichen Vorhaben die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen aller Geschlechter von vornherein und regelmäßig zu berücksichtigen, da es keine geschlechtsneutrale Wirklichkeit gibt. Gender Mainstreaming ist damit zunächst ein Instrument, das auf den Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen und die Gleichstellung eines jeden Geschlechts zielt. Ergänzend zur Überprüfung und Fortschreibung von Angeboten, die sich an alle Geschlechter richten, sollen spezifische, geschlechtsdifferenzierte Angebote entwickelt und zur Verfügung gestellt werden. Dazu ist es wichtig, die spezifischen Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen zu kennen bzw. zu erkennen und diese Erkenntnisse in die alltägliche Arbeit zu integrieren.

5.3 Interkulturelle Jugendbildung

Vor dem Hintergrund der wachsenden Spannungen und Konflikte weltweit und den daraus resultierenden Migrations- und Fluchtströmen nach Europa, kommt der interkulturellen Jugendbildung eine wichtige Bedeutung zu. Sie hat zum Ziel, strukturelle Benachteiligungen abzubauen und Integration von Menschen aus verschiedenen Kulturen und Milieus zu fördern, ohne dabei das Verständnis für die kulturellen Unterschiede zu verlieren. Die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben soll ermöglicht und Migration als kontinuierliches Element in unserer Gesellschaft verstanden werden. Denn der Umgang mit Migration

ist allgemein ein wichtiges gesellschaftliches Thema und in der politischen Bildung junger Menschen besonders hervorzuheben. Es sollte aber auch im Alltag der Arbeit aller Handlungsfelder der Jugendförderung darauf geachtet werden, dass Kinder und Jugendliche mit Flucht- und Migrationsbiografien über die nötigen Rahmenbedingungen verfügen, um z.B. an Beratungsangeboten, vor allem im ländlichen Raum, teilnehmen zu können. Hier sind vor allem räumliche und technische Ressourcen sowie eine durchdachte Netzwerkarbeit und pädagogische Begleitung wichtig.

5.4 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die Stärkung und der Ausbau von Beteiligungsmöglichkeiten und attraktiven Formen der politischen Bildung für junge Menschen sind in allen vier Handlungsfeldern des Kinder- und Jugendförderplans von großer Bedeutung. Teilhabe fördert nicht nur die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen, sondern ebenso demokratisches Bewusstsein und ehrenamtliches Engagement.

Zur Förderung der Wahrnehmung ihrer Rechte sollen Kindern und Jugendlichen geeignete Ansprechpartner, besonders in der Jugendarbeit, zur Seite stehen. Denn bereits im Kindes- und Jugendalter soll die Möglichkeit bestehen, eigene Interessen und Bedürfnisse in kommunale Entscheidungsprozesse einzubringen. Denn Kinder und Jugendliche sind Experten in eigener Sache. Dies bedeutet, dass die Verpflichtung besteht, Kinder und Jugendliche für Demokratie zu begeistern und ihr Interesse zu wecken. In diesen Prozess der politischen Bildung müssen auch junge Menschen mit Behinderung und Migrationsbiografie noch stärker als bisher einbezogen werden. Prozesse der Partizipation und Mitgestaltung finden in den sozialen Räumen von Kindern und Jugendlichen statt. Neben Familie oder Schule, ist so auch die (sozialräumliche) Jugendarbeit ein Praxisfeld, in dem weitreichende Erfahrungen mit Beteiligungsformen im Allgemeinen und demokratischen Prozessen im Besonderen erprobt und gelebt werden sollen.

5.5 Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule

Die eingangs beschriebenen dynamischen Lebenslagen bei Kindern, Jugendlichen und ihren Familien sowie Zukunftsängste und die Folgen der Corona-Pandemie führen zu der Notwendigkeit, Kooperationsbezüge und Kommunikationsstrukturen zwischen Schule und Jugendhilfe deutlich zu intensivieren und weitestgehend zu optimieren. Dadurch soll dem gemeinsamen Auftrag der Erziehung und Bildung junger Menschen entsprochen und auf die gesellschaftlichen Veränderungen reagiert werden. Aufeinander abgestimmte Konzepte sollten zusätzlich um handlungsfeldübergreifende Facharbeitskreise ergänzt werden. Denn Kinder und Jugendliche verbringen immer mehr Zeit am Ort Schule, was die Weiterentwicklung der pädagogischen Lehr- und Fachkräfte zu multiprofessionellen Teams bedingt. Die Neuausrichtung der Schulsozialarbeit aus dem Bildungs- und Teilhabepaket des Landes kann ab 2022 mit zusätzlichen Ressourcen, an Schule angebunden, eine gute Schnittstelle sein, um das Zusammenwirken zwischen den Handlungsfeldern des Kinder- und Jugendförderplans und Schule zu gestalten.

Dass dieser Querschnittsaufgabe eine besondere Bedeutung zukommt, ist unter anderem daran ersichtlich, dass das seit dem 01.08.2006 gültige Schulgesetz NRW einen entsprechenden Passus beinhaltet. Hier werden die Schulen verpflichtet, aktiv mit der Jugendhilfe zu kooperieren. Insbesondere wird hierbei auf die Arbeitsfelder Schulsozialarbeit und Prävention hingewiesen (siehe auch § 5 SchulG).

Im Rahmen der kommunalen Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung sollen Strukturen für das Zusammenwirken beider Planungsbereiche geschaffen werden. Insbesondere schulbezogene Angebote sollen das Ergebnis eines gemeinsamen Prozesses von Schule, Jugendhilfe und freien Trägern sein.

Ein gelungenes Beispiel von gemeinschaftlichen frühen Förderstrukturen ist das Präventionsprojekt „Fühlfragen“, das bereits seit 2008 im gesamten Rheinisch-Bergischen Kreis in den Grundschulen erfolgreich eingesetzt wird. Die Präventionskette soll bald um das Projekt „EgoCaching“ erweitert werden. Ab 2023 soll das im „AK psychosoziale Prävention“ entwickelte Projekt kreisweit an den weiterführenden Schulen zum Einsatz kommen. Aktuell läuft die Pilotphase. Das Besondere an „EgoCaching“ ist nicht nur seine methodische und inhaltlich-pädagogische Konzeption, die sich zum Teil digital mit den Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen beschäftigt und zur Identitäts- und Wertevermittlung beiträgt. Sondern auch die Möglichkeit, die sich dadurch für Schule, Jugendhilfe, Sozial- und Gesundheitswesen ergibt. Das Projekt gibt den genannten Bereichen die Möglichkeit, verzahnt, zielgerichtet und nachhaltig zu kooperieren und darüber hinaus lebensweltnah an der Zielgruppe zu sein. Denn das Thema Nachhaltigkeit steht sowohl umweltbezogen als auch pädagogisch im gesellschaftlichen Fokus. Durch „EgoCaching“ sollen Ressourcen nachhaltig gebündelt und schonend eingesetzt werden. Die Verknüpfung von Jugendhilfe und Schule ist demnach ein wichtiger pädagogischer Meilenstein bei der konzeptionellen Weiterentwicklung dieses Angebots.

5.6 Inklusion

Junge Menschen, die bisher weniger im Zentrum der Aufmerksamkeit der Aufgabenfelder im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplans standen, sollen stärker Berücksichtigung finden. Hierzu ist es nötig, diese Aufgabenfelder für die Integration von Jugendlichen mit Beeinträchtigung und Behinderung zu öffnen und im Sinne von Inklusion weiterzuführen. Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz hat das Ziel, vor allem die Kinder und Jugendlichen zu stärken, die besonderen Förder- und Unterstützungsbedarf haben. Die neuen Regelungen werden in einem mehrstufigen Verfahren wirksam. Es ist notwendig, Inklusion als einen Prozess zu verstehen und für diesen zu sensibilisieren. Das kann nur gelingen, wenn Fachkräfte in der Jugendhilfe geschult werden, mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und deren Recht auf Teilhabe kompetent umzugehen. Sie müssen befähigt werden, neben Teilhabebarrieren, die Menschen mit körperlicher Behinderung erleben, auch die von psychischen und seelischen Beeinträchtigungen zu erkennen. Sie müssen weiterhin lernen, die Ressourcen und Talente der Kinder für ihr Angebot sinnvoll und wirksam einzusetzen.

Zum anderen ist es wichtig, eine breitere Akzeptanz und mehr Verständnis für das Thema Inklusion bei Kindern und Jugendlichen ohne Behinderung zu erreichen. Auch bei dieser wichtigen Querschnittsaufgabe sind Kooperationsbezüge zu leben. Dabei darf Barrierefreiheit nicht nur auf rein formale Aspekte reduziert und theoretisch mitgemeint sein. Es ist selbstverständlich, dass ein barrierefreier Zugang zu analogen und digitalen Angeboten einer Jugendeinrichtung bestehen muss. Jedoch ist es genauso wichtig, die Angebote selbst barrierefrei zu gestalten und diese bereits in der Planung inklusiv anzulegen und schließlich Menschen mit Behinderung selbst in die Planung einzubeziehen. Dabei ist jede Fachkraft dafür verantwortlich, ein inklusives Setting aktiv zu schaffen.

5.7 Schutz vor Vernachlässigung/ Schutzauftrag

Kinder und Jugendliche aus belasteten Familienverhältnissen und aus sozialen Brennpunkten sind einem höheren Risiko ausgesetzt, physische, psychische und/ oder emotionale Vernachlässigung zu erfahren als Kinder und Jugendliche aus intakten und stabilen Familien- und Wohnortstrukturen. Die Kinder- und Jugendarbeit versucht deshalb, adäquate Fördermöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Junge Menschen sollen durch Bildungs- und Aufklärungsarbeit frühzeitig befähigt werden, Gefahren richtig einzuschätzen und in der Lage sein, sich Hilfen zu holen.

Die freien Träger der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes verfügen bereits über immer bessere Instrumente, um Kindeswohlgefährdung zu erkennen und entsprechende Frühwarnsysteme zu aktivieren.

Aufgabe der Mitarbeiter*innen ist es, bereits im Verdachtsfall an die entsprechenden Fachstellen und -dienste überzuleiten bzw. Eltern auf die Gefährdung hinzuweisen und zur Inanspruchnahme von Hilfestellungen zu motivieren. Das Vorgehen wird in Vereinbarungen mit den freien Trägern gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung geregelt und konkretisiert. Vor diesem Hintergrund wird eine noch engere Zusammenarbeit durch die Akteure in den Aufgabefeldern des Kinder- und Jugendförderplans mit den Mitarbeiter*innen der Jugend- und Familienhilfe angestrebt.

6. Förderung

6.1 Verwaltung des Jugendamtes

In der Verwaltung des Jugendamtes werden zur Aufgabenerfüllung insgesamt 0,8 Stellenanteile vorgehalten. Diese verteilen sich auf 0,3 Stellenanteile für den Verwaltungsteil und 0,5 Stellenanteile für die Fachberatung. Letztere unterstützt das pädagogische hauptamtliche Personal der freien Träger durch Beratung bei der Projekt- und Konzeptentwicklung, Weitergabe aktueller Informationen zu gesellschaftlichen Trends, Fortbildungen und Fachseminaren sowie Austausch und Vernetzung mit anderen Trägern und Einrichtungen aus demselben und bei Bedarf anderen Handlungsfeldern.

6.2 Handlungsfelder des Kinder- und Jugendförderplans

Die Angebote und Maßnahmen in den vier Handlungsfeldern sind von den freien Trägern nach Maßgabe der gesetzlichen Grundlagen und des Kinder- und Jugendförderplans zu gestalten und umzusetzen. Die finanzielle Förderung durch den Rheinisch-Bergischen Kreis erfolgt auf der Grundlage des Finanzierungsplans (siehe dazu Teil C).

B Planungen in den vier Handlungsfeldern

1. Teilplan „Offene Kinder- und Jugendarbeit“

Der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) kommt eine wichtige Bedeutung bei der pädagogischen Förderung junger Menschen zu. Denn sie trägt mit ihren einrichtungsbezogenen, mobilen, aufsuchenden und digitalen Formen dazu bei, Kindern und Jugendlichen altersgemäße und an den Interessen junger Menschen anknüpfende Entwicklungsmöglichkeiten und -räume zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören freizeit-, kultur- und sportpädagogische Angebote, außerschulische Bildungsangebote, vor allem in der gesundheitlichen und politischen Jugendbildung, sowie wohnortnahe Erholungsangebote. Die gesetzliche Grundlage bildet § 11 SGB VIII. Dieser wurde durch die SGB VIII-Reform erweitert und um die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderung ergänzt.

1.1 Zugang zu Kindern und Jugendlichen

Die OKJA muss in der Lage sein, die unterschiedlichen Jugendszenen und –kulturen sowie auch den Sozialraum und die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen in den Blick zu nehmen. Hieraus ergeben sich drei unterschiedliche Zugangsmöglichkeiten zu Kindern und Jugendlichen:

- **Jugendarbeit in und mit Jugendszenen** ist eine die verschiedenen kulturellen Ausdrucksweisen junger Menschen akzeptierende Jugendarbeit. Statt möglichst vielen Szenen mit einheitlichen Angeboten zu begegnen, gilt es, differenziert und szenespezifisch Möglichkeiten und Notwendigkeiten situativ zu erfassen und entsprechende Angebote zu realisieren.
- **Sozialraumorientierte Jugendarbeit** kennt die räumlichen und sozialen Gegebenheiten des Wohnortes, in dem sie verortet ist und aus dem oft ein Großteil der Besucher*innen stammt. Die Mitarbeiter*innen der Jugendeinrichtungen knüpfen Kontakte im Sozialraum und beziehen ihr Wissen über diesen in ihre pädagogische Praxis ein.
- **Lebensweltorientierte Jugendarbeit** ist subjektorientiert. Die Lebenswelt ist zunächst als eine individuelle Welt zu verstehen. Dabei werden die räumlichen und sozialen Bezüge des Einzelnen betrachtet. Mit Blick auf Kinder und Jugendliche bedeutet dies beispielsweise, dass man in einem Wohnort lebt, in einem anderen zur Schule geht und in einem dritten seiner Freizeitgestaltung nachgeht. Der lebensweltorientierte Zugang basiert auf der Erkenntnis, dass einzelne, aber auch bestimmte soziale Gruppen oder Kulturen ihre Lebenswelt mit spezifischen Deutungen versehen, welche die Sinnbezüge ihres Handelns bestimmen. Daher muss die OKJA an den unterschiedlichen und individuellen „Weltinterpretationen“ junger Menschen und den daraus folgenden Handlungen anknüpfen.

Unter Berücksichtigung der veränderten Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen und des oben angesprochenen Szenemodells sind die methodischen Ansätze der Jugendarbeit vielschichtig angelegt. Nur die Mischung verschiedener Angebote und Arbeitsformen, wie z.B. Komm- bzw. Gehstrukturen, Events, Projekte, Gruppenarbeit u. v. a. m. erreicht junge Menschen in ihren unterschiedlichen Lebenslagen und den hieraus resultierenden Interessen und Bedürfnissen.

Offene Jugendarbeit zeichnet sich durch ihre Schwerpunkte und Angebote aus. Ihre Aufgabe ist es, als flexible und offene, aber auch niederschwellige, barrierefreie und attraktive Maßnahme nahe an der Lebenswelt der Jugendlichen zu arbeiten und die jungen Menschen durch die Probleme und Widersprüche einer schwierigen Jugendphase zu begleiten. Dabei sollen nicht Orientierungen in einer individualisierten und pluralisierten Welt vorgegeben werden, sondern „Verständigungsarbeit“ ermöglicht werden. Dazu gehört auch, Unterstützung

und Beratung bei der Weiterentwicklung und Erprobung qualifizierter Lebensentscheidungen anzubieten.

Daneben gilt es, Jugendlichen „Räume“ anzubieten, die sie mitgestalten und in denen sie sich wohl fühlen können. Hierbei findet auch eine Auseinandersetzung mit Werten, Normen und Regeln statt, bei der sowohl kulturelle Unterschiede zu berücksichtigen sind als auch die Vermittlungsform zielführend ausgewählt sein muss.

1.2 Zielgruppe

Die **Zielgruppe** der OKJA sind **alle** Kinder und Jugendliche /junge Erwachsene im Alter von **8 bis 21 Jahren** in Burscheid, Kürten und Odenthal. **Bei den Angeboten bilden** Kinder und Jugendliche der **Sekundarstufen I und II den Schwerpunkt bzw. die Hauptzielgruppe der Offenen Arbeit**. Sie sind im besonderen Maße für die unterschiedlichen Angebote anzusprechen und zu gewinnen. Dabei sind Jüngere oder Ältere nicht von der Nutzung der Angebote ausgeschlossen. Altersdifferenzierte Angebotsformen sind entsprechend zu wählen.

1.3 Arbeitsprinzipien

Alle geförderten Einrichtungen sind zur Anwendung der nachstehenden Arbeitsprinzipien verpflichtet:

Freiwilligkeit und Offenheit: Kinder- und Jugendarbeit ist grundsätzlich offen für alle jungen Menschen unabhängig welcher Herkunft. Kinder und Jugendliche entscheiden selbst, ob und in welcher Form sie die Angebote annehmen wollen.

Bedürfnisorientierung: Offene Jugendarbeit orientiert sich an den Lebensrealitäten, dem Alltag, den Interessen und Bedürfnissen der jungen Menschen.

Partizipation: Die jungen Menschen werden entsprechend ihrem Entwicklungsstand an den sie betreffenden Planungen und Maßnahmen (z.B. an der Programmplanung und der Gestaltung der Einrichtungen etc.) aktiv beteiligt.

Sozialräumlichkeit: Offene Jugendarbeit findet in Kinder- und Jugendeinrichtungen, in Schulen und an anderen Orten im Sozialraum statt, an denen sich junge Menschen aufhalten. Sie übernimmt Verantwortung zur Gestaltung, Erhaltung und Weiterentwicklung der Angebote in der Kommune.

Kooperation: Es wird eine Kooperation zwischen den einzelnen Jugendeinrichtungen, dem Jugendamt (Jugendförderung und Allgemeiner Sozialer Dienst), den Schulen und anderen Jugendhilfeeinrichtungen (z.B. Jugendberatungsstellen, Erziehungsberatungsstellen und Fachstellen für Prävention) gepflegt. Von Bedeutung ist, dass eine gegenseitige Unterstützung und Ergänzung erfolgt. Übergreifende Maßnahmen und Angebote für Kinder und Jugendliche werden gemeinsam gestaltet.

Flexibilität: Offene Jugendarbeit lebt mit und von der Veränderung. Angebote sowie räumliche, zeitliche und methodische Bedingungen passen sich den wandelnden Bedürfnissen und Lebensrhythmen der Zielgruppe an.

Inklusion: Offene Kinder- und Jugendarbeit trägt mit ihren Angeboten und Strukturen zur vollen Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben bei. Sie wirkt der Ausgrenzung einzelner Zielgruppen entgegen und stärkt z.B. benachteiligte Kinder und Jugendliche. Sie ist auch für junge Menschen mit Behinderung zugänglich und nutzbar.

1.4 Leistungen

1.4.1 Angebote an festen Orten

Folgende „idealtypische“ pädagogische Dienstleistungen werden durch eine Mischung der unterschiedlichsten Methoden und Arbeitsformen in den Einrichtungen realisiert:

- Alltagstreff für junge Menschen in Form eines „Offene-Tür-Angebotes“
- Gruppenpädagogische Angebote
- Angebote an Wochenenden und in den Ferien
- Projekte
- Angebote zur Mitgestaltung des Programms und der Räume
- Beratung und Begleitung von Einzelnen und Gruppen (Beziehungsarbeit)
- Anlauf- und Vermittlungsstelle für Interessen, Wünsche und Fragen Jugendlicher

1.4.2 Bildungsarbeit

Offene Kinder- und Jugendarbeit leistet einen wichtigen Beitrag zur sozialen und persönlichen Entwicklung von jungen Menschen. Sie leistet Bildungsarbeit in der Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und Handlungskompetenzen.

Dazu stößt sie informelle Bildungsprozesse an, z.B. über die Kooperation mit Schulen, Schülercafés, Angebote zur Entwicklung von Medienkompetenz, (Lern-) Erfahrungen im lebenspraktischen Bereich, Angebote der politischen Bildung zur Heranführung an demokratische Teilhabe (z. B. Jugendparlamente) und kulturpädagogische Angebote.

Außerdem entwickelt und verwirklicht sie in Kooperation mit Partnern Präventionsangebote und -projekte zu den Themen Sexualität und Liebe, Gewalt und Konfliktlösung, Genuss und Sucht sowie physische und psychische Gesundheit. Diese Kompetenzen bringt die OKJA auch in die Zusammenarbeit mit Schulen ein.

1.4.3 Aufsuchende Arbeit

Offene Kinder- und Jugendarbeit muss immer auch dort stattfinden, wo Jugend sich gerade trifft. Sie soll Jugendliche ansprechen, ermutigen und gegebenenfalls Hilfestellung leisten, falls dies erforderlich ist. Zudem sollte der Versuch unternommen werden, junge Menschen für die Angebote an festen Orten zu gewinnen, ohne jedoch dabei aufdringlich zu wirken. In den Kommunen, in denen mehrere Träger der OKJA wirken, sollten die Angebote untereinander und mit dem Jugendamt abgestimmt sein. Die Kommunen Odenthal und Kürten stellen über den Kinder- und Jugendförderplan hinaus weitere Stellenteile für die aufsuchende Jugendarbeit zur Verfügung, die in das kommunale Gesamtkonzept einzubeziehen sind.

1.4.4 Veranstaltungen (Events)

Neben der gezielten Ansprache von Einzelnen, Gruppen oder Cliquen hat die Offene Kinder- und Jugendarbeit auch den Auftrag, nichtkommerzielle Rahmenbedingungen mit Eventcharakter zu fördern oder zu schaffen. Langfristig oder spontan, in jugendlicher Eigenverantwortung oder professionell geplant, haben Events bei der Zielgruppe immer auch erzieherische Effekte und fördern die Selbstorganisation der Jugendlichen.

1.4.5 Entwicklung und Erprobung innovativer Angebote

Die Methoden, Angebotsformen und Programme der OKJA sind, wie die Zielgruppen selbst, heterogen und vielfältig. Sie leben von der Veränderung und passen sich wechselnden Bedürfnissen an. Gesellschaftliche Entwicklungen haben maßgeblich Einfluss auf sie. Im Rahmen der Schwerpunktsetzung der Förderphase entwickelt und erprobt die OKJA innovative

und alternative Angebotsformen. Aufgrund der Corona Pandemie kommt der digitalen Angebotsentwicklung besondere Bedeutung zu.

1.4.6 Spezifische Leistungen

Dies sind je nach Kommune, Einrichtung und Träger unterschiedliche Angebote, die aufgrund der jeweiligen Schwerpunkte im Sozialraum festzulegen sind.

1.5 Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Die Angebote sollen die unter Ziff. 1.4 aufgeführten Leistungen in jeder Kommune erfüllen. Dafür ist eine geeignete Mindestausstattung an Fachpersonal, Räumlichkeiten und Ausstattung erforderlich. Dazu wird die Offene Kinder- und Jugendarbeit mit einer Strukturförderung für Betriebs- und Investitionszuschüssen und mit Projektmitteln gefördert.

1.5.1 Strukturförderung Betriebskosten

Zu den Betriebskosten gehören die anteilige Förderung von Personal-, Sach- und Programmkosten. Um die oben beschriebenen Leistungen angemessen erfüllen zu können, hat sich eine Mindestausstattung von zwei hauptamtlichen Fachkräften in einer Kommune bewährt. Diese Mindestausstattung wird in Odenthal vorgehalten und bildet die Grundlage zur Ermittlung der verhältnismäßigen Stellenumfänge in Burscheid und Kürten. Um dort den gleichen Umfang an Leistungen anbieten zu können, wird das Odenthaler Verhältnis der Fachkraftstellen zur Anzahl der Jugendeinwohner zwischen 6 und 27 Jahren analog angewendet. Für die so ermittelten Stellenumfänge erfolgt die Berechnung der förderfähigen pauschalen Betriebskosten auf der Grundlage der jeweils aktuellen KGST-Werte. Die so ermittelte strukturelle Förderung wird über die Laufzeit des Förderplanes angewendet.

Zu den Stellen und zur Förderung der Offenen Jugendarbeit aus Strukturmitteln der Jugendhilfe → siehe **C 1. Finanzplan S.33**

1.5.2 Strukturförderung Investitionen

Es werden Zuschüsse für die Errichtung neuer, die Erhaltung oder Verbesserung bestehender Gebäude, die Gestaltung und Herrichtung des Außengeländes, die Renovierung und Umgestaltung von Einrichtungen und Räumlichkeiten für die Jugendarbeit sowie die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und Materialien einschließlich der Ersatzbeschaffung gefördert.

1.5.3 Projektförderung

- **Projekte der Jugendarbeit**

Gefördert werden Projekte, durch die der Versuch unternommen werden soll, neue Wege in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu gehen, neue Methoden und Ansätze der Prävention, Integration und Partizipation auszuprobieren und besondere Zielgruppen anzusprechen. Diese Projekte sollen geeignet sein, besondere Impulse zu geben.

Um fortlaufend neue Konzepte erproben zu können, beantragen die Träger pro Einrichtung mind. zwei Projekte pro Jahr aus Landes-, Kreis oder sonstigen Mitteln. Genaue Förderbedingungen finden sich in den "Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in Burscheid, Kürten und Odenthal". Diese sind Bestandteil des KiJuFöP.

- **Aufholen nach Corona**

Durch die Fördermittel im Rahmen des Bundesprogramms „Aufholen nach Corona“ erhalten die Träger der OKJA in den Jahren 2021 und 2022 eine Pauschalförderung zwecks Umsetzung geeigneter außerschulischer Projekte und Aktionen mit der Zielsetzung, Kindern und Jugendlichen nach der langen Zeit der Isolation Erholungsangebote zu ermöglichen.

→ siehe **C. 1. Finanzplan S. 34**

1.6 Qualitäts- und Wirksamkeitsdialog

Eine Übersicht der Angebote der OKJA ist im aktuellen „Strukturdatenbericht zum Kinder- und Jugendförderplan; November 2020“, zu finden. Er ist Bestandteil des Kinder- und Jugendförderplans und wird ein Jahr vor Ablauf der Laufzeit des Kinder- und Jugendförderplans aktualisiert.

In den jährlich stattfindenden Jahresgesprächen zwischen der Fachberatung des Jugendamtes und der Leiter*in sowie ggf. den Mitarbeiter*innen der Offenen Einrichtung werden die Angebote auf ihre Wirksamkeit überprüft und Zielvereinbarungen auf Einrichtungsebene für das Folgejahr gemeinsam formuliert. Darüber hinaus finden Fachtreffen mit dem genannten Personenkreis aller Offenen Einrichtung statt. Diese dienen der trägerübergreifenden Vernetzung und einem fachspezifischen Austausch.

1.7 Planungsperspektiven und Ziele

Mit der Planungsgruppe wurden folgende Orientierungs- und Handlungsziele für die OKJA für den Förderzeitraum 2022 - 2026 abgestimmt:

Orientierungsziel Offene Kinder- und Jugendarbeit:

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit trägt in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt zur zielgerichteten Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf bei und kann den Erfolg der Maßnahmen nachweisen. Insbesondere die Folgen der Coronakrise und Bedarfe der Kinder- und Jugendlichen sind dabei in den Blick zu nehmen und sie in ihrer Resilienz zu stärken.

Handlungsziele:

- (T1H1) Thematisch werden insbesondere Angebote entwickelt und erprobt, die dazu beitragen, die Resilienz von Kindern und Jugendlichen zu stärken, Demokratiebildung durch attraktive Teilnehmungsformate zu fördern und die Themen Digitalisierung und Nachhaltigkeit praxisnah und kooperativ umzusetzen. Jede Einrichtung führt jährlich 2 innovative Projekte durch. Die Themen werden im Wirksamkeitsdialog miteinander vereinbart.
- (T1H2) Der Wirksamkeitsdialog, als Grundlage für den nächsten Strukturdatenbericht, wird bis zum 31.12.2023 so angepasst, dass er eine noch genauere sozialräumliche Planung und Berichterstattung ermöglicht (Wohnplatzebene) und die Zielgruppe „Kinder- und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf“ einheitlich erfasst.
- (T1H3) Das regionale Gesamtkonzept in Odenthal wird fortgeschrieben. Wichtige Eckpunkte dabei sind: Attraktiver Standort in Odenthal-Mitte, Einbindung der aufsuchenden Arbeit in das Gesamtkonzept, Feststellung der Bedarfe von Jugendlichen, insbesondere der Zielgruppe ab 15 Jahren, in den Ortsteilen Eikamp und Neschen, Einbindung der Schulsozialarbeit. Bis zum 31.12.2026 werden deshalb Angebote entwickelt, erprobt und ausgewertet sowie die Frage eines Neubaus in Odenthal-Mitte geklärt.
- (T1H4) Das neue Jugendzentrum in Kürten-Mitte wird 2022 in Betrieb genommen und entwickelt sich bis zum 31.12.2024 zu einem attraktiven Ort für Jugendliche in der Gemeinde Kürten. Das von den beiden Trägern erstellte Gesamtkonzept wird erprobt und fortgeschrieben. Wichtige Eckpunkte dabei sind: Aufbau der aufsuchenden Jugendarbeit, Einbindung der zusätzlichen 0,5 Stelle für die Integrationsarbeit, Sozialraum Waldmühle, Einbindung der Schulsozialarbeit an Grundschulen. Bis zum 31.12.2026 werden deshalb Angebote entwickelt, erprobt und ausgewertet.
- (T1H5) In der Stadt Burscheid wird ein Kinder- und Jugendparlament als Teilnehmungsformat zur Demokratiebildung gegründet.

2. Teilplan „Jugendverbandsarbeit“

Jugendverbandsarbeit wird ausschließlich von freien Trägern der Jugendhilfe angeboten. Dies sind insbesondere die nach § 75 SGB VIII anerkannten Jugendorganisationen und Verbände der freien Wohlfahrtspflege auf Stadt-, Kreis- und Landesebene und weitere anerkannte Träger der Jugendhilfe, die im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Jugendamtes wirken.

In Jugendverbänden und -gruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und i.d.R. auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, kann sich aber auch an Nichtmitglieder wenden. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten (vgl. § 12 SGB VIII).

Kern der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit ist das ehrenamtliche Engagement der Verbandsmitglieder. Die vielfältigen Angebote und Aktivitäten sind ohne diese unentgeltliche Tätigkeit nicht leistbar. Schwerpunkt ihrer Arbeit sind die Leitung und Durchführung von Jugendgruppen, Ferienfreizeiten und Bildungsmaßnahmen. Viele Ehrenamtler*innen sind in der Sport- und Freizeitbetreuung aktiv. Die Arbeit der Jugendverbände ist ihrem Anspruch nach in erster Linie Erziehungs- und Bildungsarbeit.

2.1 Zugang zu Kindern und Jugendlichen

Die Bereitschaft zum gesellschaftlichen Engagement wird in der Kindheit und im Jugendalter erworben. Ein Großteil derjenigen, die sich heute gesellschaftlich stark engagieren, haben dies bereits in ihrer Kindheit und Jugend getan. Neben dem Elternhaus nimmt auch die außerschulische Jugendarbeit eine wichtige Rolle ein, wenn es darum geht, sich in einem Verein oder einem Jugendverband ehrenamtlich zu engagieren.

Eine Stärke der Jugendverbandsarbeit liegt in den unterschiedlichen Wertorientierungen und der thematischen Spannweite zwischen z.B. kirchlich orientierten Jugendverbänden und Ortsgruppen, politischen Jugendorganisationen, Pfadfindergruppen, Feuerwehrgruppen oder der Sportjugend. Die Jugendverbandsarbeit greift mit ihrer großen Spannweite die Themen und Interessen der Kinder und Jugendlichen auf.

Im Rahmen ihrer Angebote bieten die Jugendverbände den Kindern und Jugendlichen vor allem Gemeinschafts- und Freizeiterlebnisse. Im Erleben der Gemeinschaft, als Mitglied oder auch als ehrenamtliche engagierte*r Gruppenleiter*in oder Betreuer*in machen Kinder und Jugendliche wichtige individuelle Erfahrungen für ihre Persönlichkeitsbildung. Kinder und Jugendliche nehmen dort an regelmäßigen Treffen, klassischen Gruppenstunden oder Ferienfahrten teil.

2.2 Zielgruppe

Die verbandliche Jugendarbeit wendet sich an alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter von 6 bis ca. 21 Jahren.

2.3 Leistungen und Arbeitsprinzipien

Die verbandliche Jugendarbeit unterstützt junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung. Sie trägt dazu bei, Benachteiligungen abzubauen bzw. zu vermeiden und schafft oder erhält positive Lebensbedingungen für junge Menschen. Mit ihren vielfältigen Angeboten werden junge Menschen in ihrer Eigeninitiative, Eigenverantwortung, Selbständigkeit und ihrem Engagement für die Gemeinschaft gestärkt. Damit leistet die Jugendverbandsarbeit einen wichtigen Beitrag zum Demokratieverständnis bei Kindern und Jugendlichen.

Neben den klassischen Angebotsformen der Gruppenarbeit, den Jugendfreizeiten und den verschiedenen Bildungsangeboten bietet die verbandliche Jugendarbeit auch Projekte und offene Angebote an.

Die Arbeitsprinzipien und methodischen Ansätze der Angebote sollen

- im sozialen Umfeld junger Menschen angesiedelt sein,
- gemeinsam mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen modellhaft in der Freizeitgestaltung entwickelt sein,
- die unterschiedlichen und sich ständig verändernden Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen einbeziehen,
- die Veränderungen in den Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen unmittelbar berücksichtigen,
- geschlechtsspezifische Ansätze in der Sozialisation berücksichtigen,
- den unterschiedlichen Altersgruppen der jungen Menschen entsprechen,
- kooperativ sein und übergreifende Formen und Ansätze stärken,
- neue Impulse für das kulturelle und gesellschaftliche Leben des Gemeinwesens geben.

2.4 Förderung der Jugendverbandsarbeit

Grundlage für die Förderung bilden die **"Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in Burscheid, Kürten und Odenthal"**. Sie sind Bestandteil des Kinder- und Jugendförderplans. Zum Umfang der Förderung gehören:

- Freizeit- und Erholungsmaßnahmen,
- Internationale Jugendbegegnungen,
- Bildungsmaßnahmen,
- Investitionen, Renovierungen/Umgestaltungen und Sachmittel für die Jugendarbeit,
- Projekte,
- Ortsgruppen der Kreisjugendverbände.

→ siehe **C. 2. Finanzplan S. 35**

- **Aufholen nach Corona**

Freizeitmaßnahmen: Aufgrund der Coronakrise wurde im Jahr 2020 die Förderung der Teilnehmer*innen und Betreuer*innen um den Faktor 1,5 zur vorherigen Förderung für Freizeit- und Erholungsmaßnahmen erhöht. Für das Jahr 2022 kann dies durch Mittel aus dem Bundesprogramm „Aufholen nach Corona“ fortgeschrieben werden.

Bedarfsorientierte Einzelförderung: Zusätzlich zu den genannten Erhöhungen erhalten Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf auf Antrag eine 100 prozentige Förderung im Jahr 2022.

Projekte: Darüber hinaus haben Träger der Jugendverbandsarbeit 2022 die Möglichkeit, Projektanträge zu stellen. Diese werden je nach Zielsetzung und Umfang mit bis zu 10.000 € gefördert.

→ siehe **C. 2.4 Finanzplan S. 35**

2.5 Qualitäts- und Wirksamkeitsdialog

Eine Übersicht der Angebote der Jugendverbandsarbeit ist im aktuellen „Strukturdatenbericht zum Kinder- und Jugendförderplan; November 2020“, zu finden. Er ist Bestandteil des Kinder-

und Jugendförderplans und wird ein Jahr vor Ablauf der Laufzeit des Kinder- und Jugendförderplans aktualisiert.

2.6 Planungsperspektiven und Ziele

Mit der Planungsgruppe wurden folgende Orientierungs- und Handlungsziele für die Jugendverbandsarbeit für den Förderzeitraum 2022 - 2026 abgestimmt:

Orientierungsziel Jugendverbandsarbeit:

Die Jugendverbandarbeit bezieht verstärkt Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf in ihre Maßnahmen und Angebote ein. Kindern und Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf bzw. aus Familien mit geringem Einkommen sollen dauerhaft kostengünstige Ferienangebote zur Verfügung gestellt werden.

Handlungsziele:

- (T2H1) Ab dem 01.01.2023 wird die Förderstruktur für Freizeitmaßnahmen dauerhaft angepasst, um dem Orientierungsziel zu entsprechen.
- (T2H2) Bis zum 31.12.2023 konnte eine kreisweit einheitliche Förderstruktur mit den anderen Jugendämtern abgestimmt werden, sodass eine Teilnahme junger Menschen an Ferienangeboten auch außerhalb ihrer Kommune im Kreisgebiet niederschwellig möglich ist.

3. Teilplan „Jugendsozialarbeit“

Die gesetzliche Grundlage der Jugendsozialarbeit findet sich in § 13 SGB VIII in Verbindung mit den §§ 1, 2, 5 - 10, 74, 78, 79 - 81 SGB VIII sowie dem Dritten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - Kinder- und Jugendfördergesetz - (3. AG KJHG – KJFöG), dort insbesondere § 13.

Das Verhältnis zwischen Jugendhilfeleistungen und anderen Leistungen regelt § 10 SGB VIII. Danach gehen Leistungen des SGB VIII den Leistungen des Zweiten Buches (SGB II) vor. Eine Ausnahme bilden die Leistungen am Übergang Schule Beruf nach § 13 SGB VIII, die nachrangig gegenüber Leistungen nach dem SGB II eingestuft werden.

3.1 Zielgruppe

In § 13 Abs. 1 SGB VIII wird die Zielgruppe der Jugendsozialarbeit als junge Menschen mit sozialen Benachteiligungen oder individuellen Beeinträchtigungen definiert.

Aufgrund ihres spezifischen Auftrages - sozialpädagogische Hilfen im Übergang von der Schule in den Beruf - beziehen sich die Angebote der Jugendsozialarbeit auf die Altersgruppe der 14- bis 27-Jährigen.

Soziale Benachteiligungen liegen vor, wenn die altersgemäße gesellschaftliche Integration nicht wenigstens durchschnittlich gelungen ist, so insbesondere bei

- Haupt- und Förderschülern ohne Schulabschluss,
- Abbrechern und Abbrecherinnen von schulischen und beruflichen Bildungsgängen oder von Maßnahmen der Arbeitsverwaltung,
- arbeitslosen jungen Menschen,
- jungen Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen,
- jungen Menschen mit Sozialisationsdefiziten,
- jungen Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten,
- jungen Menschen mit großen sprachlichen Defiziten (z.B. mit Fluchtbiografie),
- durch gesellschaftliche Rahmenbedingungen benachteiligte Mädchen und junge Frauen.

Unter individuellen Beeinträchtigungen werden alle psychischen, physischen oder sonstigen persönlichen Beeinträchtigungen individueller Art (z.B. Abhängigkeit, Überschuldung, Delinquenz, Behinderung, aber auch wirtschaftliche Benachteiligung) verstanden, die die gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft und die persönliche Entwicklung erschweren.

In Abgrenzung zur Jugendarbeit wendet sich Jugendsozialarbeit nicht an alle, sondern nur an solche jungen Menschen, die im Prozess der beruflichen und sozialen Integration in erhöhtem Maß auf Unterstützung angewiesen sind (§13 Abs. 1 SGB VIII), also mehr als durchschnittlicher Förderungs- und Vermittlungsbemühungen in Ausbildung, Beruf und sozialer Integration bedürfen.

3.2 Arbeitsprinzipien

Mit ihren Arbeitsprinzipien sorgt die Jugendsozialarbeit

- für Integration in Bildung, Ausbildung und Beschäftigung,
- für die Entwicklung und Stabilisierung der Persönlichkeit,
- für die individuelle Förderung von Kompetenzen sowie
- für die Sicherstellung einer eigenständigen Lebensführung.

3.3 Leistungen in Burscheid, Kürten und Odenthal

Um die Ziele und Zielgruppen der Jugendsozialarbeit zu erreichen, werden in und für Jugendliche aus Burscheid, Kürten und Odenthal Angebote verschiedenster Leistungen von mehreren Trägern und Anbietern vorgehalten. So beteiligt sich das Jugendamt entsprechend der kommunal unterschiedlichen Bedarfe koordinierend, beratend oder auch finanziell an verschiedenen Beratungs- und werkpädagogischen Angeboten. Hierbei ist insbesondere bei finanziellen Beteiligungen das Gebot der Nachrangigkeit von Leistungen der Jugendhilfe (SGB VIII) gegenüber Leistungen der Sozialhilfe zu beachten (SGB II).

3.4 Förderung der Jugendsozialarbeit

Die geförderten Angebote sollen die oben beschriebenen Arbeitsprinzipien und Leistungen für Jugendliche der drei Kommunen gleichermaßen und bedarfsgerecht erfüllen. Dafür ist eine geeignete Förderung notwendig. Das Jugendamt beteiligt sich daher entsprechend der kommunalen Bedarfe anteilig an den Personal- und Sachkosten.

Beratungsangebote

a) Jugendbüro Burscheid Projekt „Jugend Stärken im Quartier“ 2015 – 2022, Jugendberufsagentur Burscheid

Im Zusammenschluss des Jugendamtes mit dem Träger Katholische Jugendagentur LRO gGmbH, der Stadt Burscheid, dem Jobcenter und der Agentur für Arbeit konnte Ende 2020 die Jugendberufsagentur Burscheid gegründet werden. Über die ESF-Förderung konnte das Projekt angeschoben und der erforderliche Koordinierungsaufwand eingebracht werden. Die Förderung im Rahmen des ESF-Projektes „Jugend stärken im Quartier“ endet jedoch zum 30.06.2022. Eine Anschlussfinanzierung ist über ESF-Mittel nicht möglich.

Die Jugendberufsagentur kann ab Sommer 2022 dennoch fortgeführt werden, weil koordinierende Anteile auf die Partner verteilt werden.

Zur Weiterführung der Beratungsarbeit für die Zielgruppe nach §13 SGB VIII wird von Jugendamt, Träger und Stadt Burscheid ein Stellenanteil von weiterhin 0,5 als notwendig angesehen. Damit soll das Beratungsangebot im Bereich Übergang Schule-Beruf für alle Burscheider Jugendlichen (auch ohne SGB II Bezug) gesichert werden. Eine Vereinbarung zur Finanzierung ab 2023 soll in 2022 entwickelt werden.

Das etablierte Angebot befindet sich im Jugendbüro, das seine Räume im Alten Rathaus neben der Gesamtschule Burscheid eingerichtet hat, und zusammen mit anderen spezifischen Beratungsangeboten des Trägers ein ganzheitliches Fördersystem bildet.

b) AWO Jugendberatung (für Kürten und Odenthal)

Das Beratungsangebot mit Sitz in Bergisch Gladbach wendet sich an junge Leute aus Bergisch Gladbach, Rösrath, Odenthal und Kürten. Angebote in Odenthal bzw. Kürten finden projektbezogen in Kooperation mit den örtlichen Schulen statt. Alle Themen- oder Problembereiche können durch Beratungsangebote abgedeckt werden. Neben Informationsgesprächen, kurzfristigen Einzelberatungen und langfristigen Entwicklungsbegleitungen (Einzelfallhilfe) liegt ein zweiter Schwerpunkt der Arbeit auf präventiven Angeboten in Form von Projektarbeit, insbesondere an und mit Schulen (z.B. Projekte zur Berufsorientierung, Praktikumsvorbereitung und -nachbereitung, Bewerbungstraining).

Werkpädagogische Angebote

c) AWO Jugendwerkstatt (Kürten und Odenthal)

Zielgruppe der Jugendwerkstatt mit Sitz in Bergisch Gladbach sind orientierungs- und arbeitslose junge Menschen im Alter zwischen 16 und 27 Jahren aus Bergisch Gladbach, Burscheid, Odenthal, Kürten und Rösrath.

Die Jugendwerkstatt bietet zwei Werkbereiche mit insgesamt 16 Plätzen an: Hauswirtschaft/Textil und Metall/Holz. Sie dient der beruflichen Orientierung und hat zum Ziel, durch Stabilisierung der ganzheitlichen Persönlichkeit des einzelnen jungen Menschen den Einstieg in eine weiterführende Maßnahme oder den direkten Übergang in das Erwerbsleben zu ermöglichen. Neben der Arbeit in den Werkbereichen werden mit den Teilnehmer*innen themenbezogene Projekte und Seminare durchgeführt.

Seit 2015 wird die Jugendwerkstatt nicht mehr pauschal aus SGB II-Mitteln gefördert. Die Strukturförderung durch das Kreisjugendamt im bisher geplanten Rahmen (Kinder- und Jugendförderplan) wird auch 2022 - 2026 zur Verfügung gestellt. Im Rahmen einer Einzelfallprüfung durch das Kreisjugendamt (ASD) kann eine Einzelfallförderung erfolgen.

d) Werkpädagogische Angebote anderer Träger (kreisweit)

Im Rahmen von Einzelfallfinanzierungen aus SGB II-Mitteln gibt es kreisweit eine Vielzahl von werkpädagogischen und berufsvorbereitenden Angeboten (z.B. Kolping-Bildungswerke oder Internationaler Bund).

Förderung der Jugendsozialarbeit aus Strukturmitteln der Jugendhilfe

→ siehe **C. 3 Finanzplan S. 37**

- **Aufholen nach Corona**

Träger der Jugendsozialarbeit haben im Rahmen des Bundesprogramms „Aufholen nach Corona“ 2022 die Möglichkeit, Projektanträge zu stellen. Diese werden je nach Zielsetzung und Umfang mit bis zu 10.000 € gefördert.

3.5 Qualitäts- und Wirksamkeitsdialog

Eine Übersicht der Angebote der Jugendsozialarbeit ist zu finden im aktuellen „Strukturdatenbericht zum Kinder- und Jugendförderplan; November 2020“. Er ist Bestandteil des Kinder- und Jugendförderplans und wird ein Jahr vor Ablauf der Laufzeit des Kinder- und Jugendförderplans aktualisiert. Mit den entsprechenden Fachbereichsleitungen, Einrichtungsleitungen und Mitarbeiter*innen der KJA und der AWO (Träger) werden Quartals- bzw. Jahresgespräche geführt, die auf Grundlage der eingereichten Jahresberichte erfolgen und eine qualitative Weiterentwicklung der Angebote zum Ziel haben.

3.6 Planungsperspektiven und Ziele

Mit der Planungsgruppe wurden folgende Orientierungs- und Handlungsziele für die Jugendsozialarbeit für den Förderzeitraum 2022 - 2026 abgestimmt:

Orientierungsziel Jugendsozialarbeit:

Die Kooperationsbezüge im Bereich der Jugendsozialarbeit mit den anderen Handlungsfeldern des KiJuFöP, den Schulen und dem Jugendamt werden intensiviert und die Angebote insgesamt bekannter gemacht.

Handlungsziele:

- (T3H1) In allen drei Kommunen werden am 31.12.2023 Beratungsangebote vor Ort angeboten. Hierfür kann die Offene Kinder- und Jugendarbeit ein Partner sein.
- (T3H2) Besondere Problemlagen der Zielgruppe sollen bis zum 31.12.2026 noch stärker in den Blick genommen werden (z.B. bessere Versorgung bei psychischen Problemlagen, Vermeidung von Wohnungslosigkeit, Folgen der Coronakrise). Zudem sollte die Zielgruppe der Jugendsozialarbeit stärker dabei unterstützt werden, digitale Kompetenzen zu entwickeln.
- (T3H3) Zur Sicherung der Beratung im Übergang Schule-Beruf in Burscheid ist bis zum 31.12.2022 mit dem Träger und der Stadt Burscheid eine Vereinbarung zu treffen.
- (T3H4) Die Wirksamkeitsdialoge der beiden Beratungsstellen (Träger: AWO und KJA) sollen bis zum 31.12.2023 noch stärker angenähert werden, um eine noch bessere Datenlage zu erhalten. Zudem wird zur Orientierung innerhalb der Förderphase eine regelmäßige Auswertung der Daten erfolgen. Forum hierfür ist die Teilplanungsgruppe Jugendsozialarbeit.
- (T3H5) In Burscheid und Odenthal sollen die Angebote der Jugendberufshilfe ab 2022 in die örtlichen Arbeitskreise integriert werden.

4. Teilplan „Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“

In allen Feldern der Jugendhilfe gehört es zum sozialpädagogischen Selbstverständnis, Risiko- und Gefährdungssituationen für Kinder und Jugendliche im Einzelnen sowie in der Gesamtheit wahrzunehmen und abzuschätzen. Vor diesem Hintergrund findet die Thematisierung möglicher Aspekte von Kindeswohlgefährdung mit Eltern, Kindern und Jugendlichen in den Handlungsfeldern der Jugendhilfe und anderen Lebensbereichen der Zielgruppe statt. Deshalb ist der Erzieherische Kinder- und Jugendschutz eine Querschnittsaufgabe, die von allen Fachkräften der Jugendhilfe als solche verstanden und wahrgenommen wird. Ein/e Fachberater*in in der Abteilung Kinder-, Jugend- und Familienförderung des Jugendamtes ist zentrale Ansprechperson für die speziellen Aufgaben des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

Der Kinder- und Jugendschutz ist in drei Arbeitsfelder aufgeteilt:

- a) der gesetzliche (ordnungspolitische) Kinder- und Jugendschutz
- b) der strukturelle Kinder- und Jugendschutz
- c) der Erzieherische Kinder- und Jugendschutz.

Während der gesetzliche Kinder- und Jugendschutz sich auf kontrollierende oder repressiv-eingreifende Maßnahmen konzentriert, die vor allem im Jugendschutzgesetz, Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, Jugendarbeitsschutzgesetz und in der Kinderarbeitsschutzverordnung reglementiert sind, ist der strukturelle Kinder- und Jugendschutz darauf ausgerichtet, die Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche so zu gestalten, dass Gefährdungen und Risiken weitestgehend ausgeschlossen werden und sich ein kinder- und jugendförderndes Lebensumfeld entwickelt.

4.1 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz – eine Querschnittsaufgabe

Im Zusammenhang mit dem Kinder- und Jugendförderplan wird an dieser Stelle der erzieherische Kinder- und Jugendschutz, der den „vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen“ umfasst, betrachtet. „Hierbei sollen die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe insbesondere mit den Schulen, der Polizei sowie den Ordnungsbehörden eng zusammenwirken. Sie sollen pädagogische Angebote entwickeln und notwendige Maßnahmen treffen, um Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte über Gefahren und damit verbundene Folgen rechtzeitig und in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten. Hierzu gehört auch die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter*innen.“ (§ 14 KJFöG).

„Die Maßnahmen sollen

1. *junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,*
2. *Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.“ (§ 14 SGB VIII)*

Die Bestimmungen betonen auch gesundheitsrelevante Aspekte, sodass Angebote für gesundheitsfördernde Verhaltensweisen der Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien, die aus dem Bereich der Gesundheitsförderung vorgehalten werden, willkommene Grundlagen /Ergänzungen für einen umfassend verstandenen erzieherischen Kinder- und Jugendschutz darstellen.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz bzw. Präventionsangebote werden gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 1, § 3 Abs. 2 SGB VIII von den Trägern der örtlichen öffentlichen Jugendhilfe oder von freien Trägern der Jugendhilfe erbracht. Die §§ 6, 7 und 12 des Gesetzes über den

öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) legen fest, Präventionsangebote im Rahmen des öffentlichen Gesundheitsdienstes vorzuhalten. Gemäß § 5 Abs. 1 ÖGDG sind die Kreise und kreisfreien Städte Träger der öffentlichen Gesundheitsdienste. § 5 Abs. 3 führt aus, dass sie auch Dritte mit der Wahrnehmung einer Aufgabe beauftragen können.

Beide gesetzliche Grundlagen verlangen also nach Angeboten, die Gefährdungen durch geeignete Beratung und Information von Eltern, Kindern und Jugendlichen vorbeugen. Zu den Schwerpunkten des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und der präventiven Gesundheitshilfe im Rheinisch-Bergischen Kreis gehören Themen wie Drogen, Sucht, Sexualität, Gewalt, Medien, Ernährung und Bewegung.

4.2 Zielgruppen

Die Angebote richten sich speziell an

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
- Eltern und Angehörige

sowie an verantwortliche Bezugspersonen (Multiplikatoren) in

- der Offenen Jugendarbeit/ verbandlichen Jugendarbeit
- Einrichtungen für Kinder und junge Menschen und deren Träger
- Jugend- und Gesundheitshilfe
- Schule
- Ausbildung

4.3 Arbeitsprinzipien und Schwerpunkte

Grundsätzlich gilt es, verschiedene Arbeitsprinzipien bzw. Angebotsformen der Prävention zu unterscheiden:

- **Allgemeine Prävention**
Allgemeine Prävention wird durch vielschichtige Angebote, beispielsweise des Jugendamtes, der Erziehungsberatung, der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen, der Jugendarbeit, der Kindertagesstätten u.v.m. erfüllt. Diese erfüllen durch ihre Angebote auch Aufgaben aus dem Bereich des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und der Gesundheitsförderung.
- **Fachspezifische Prävention**
Während überregionale Einrichtungen, z.B. die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), in erster Linie massenmedial arbeiten (z. B. Broschüren, Spots), werden auf lokaler Ebene Menschen vor allem in „persönlichem“ Kontakt erreicht (aufsuchende präventive Aktionen in Schulen, Jugendeinrichtungen, persönliche Beratung/Betreuung, Infostände etc.). Dies macht sich u.a. die BZgA auch zu nutze. Es sollen für Angebote fachlich und pädagogisch kompetente Kooperationspartner vor Ort zur Verfügung stehen.

Inhaltliche Schwerpunkte dieser Arbeitsprinzipien sind:

4.3.1 Suchtprävention

Der Konsum legaler und illegaler Substanzen, insbesondere von Alkohol, Nikotin und Tabletten sowie sonstiger Drogen, ist kein ausschließliches Jugendproblem, sondern ein gesamtgesellschaftlich verbreitetes Verhalten. Gleichwohl steht der Substanzgebrauch im

Jugendalter und frühen Erwachsenenalter in besonderer Weise im Zentrum gesellschaftlicher Aufmerksamkeit.

Es besteht eine immer größer werdende Schere zwischen dem allgemein rückläufigen oder stagnierenden Gebrauch von Alkohol, Nikotin und illegalen Drogen (außer Cannabis) auf der einen Seite und risikoreichen, exzessiven Gebrauchsmustern in bestimmten Gruppen (z. B. Mädchen, junge Aussiedler) auf der anderen Seite.

Auch die stoffungebundenen Suchtformen (Magersucht, Essstörungen, Spielsucht, Internet-sucht) sowie besondere Erscheinungsformen, wie Okkultismus und Sekten, stellen einen Themenbereich dar, der im Zusammenhang mit erzieherischem Kinder- und Jugendschutz gesehen werden muss.

Das Arbeitsprinzip der **Suchtprävention** zielt auf die Stärkung der Eigenverantwortung und Konfliktfähigkeit sowie auf soziale Kompetenz von Menschen. Die Angebote im Rheinisch-Bergischen Kreis sind konzeptionell am „NRW-Landesprogramm gegen Sucht“ ausgerichtet. Suchtprävention beinhaltet die Information junger Menschen und ihrer Bezugspersonen sowie Multiplikatoren über Suchtentstehung, Suchtmittel, Suchtgefährdung und das Hilfesystem sowie die Darstellung und Erarbeitung von Möglichkeiten zur Suchtvorbeugung im Rahmen von Erziehung, Ausbildung und verantwortlicher Lebensgestaltung.

4.3.2 Sexualpädagogik und sexuelle Gesundheit

Der Bereich der Sexualpädagogik/Aidsprävention beinhaltet neben der jugendgerechten Vermittlung von Sachinformationen zu Sexualität, Verhütung und der Aufklärung über Ansteckungswege und Schutzmöglichkeiten im Zusammenhang mit HIV und anderen sexuell übertragbaren Krankheiten die zielgruppenspezifische Darstellung/ Erarbeitung von sexualpädagogischen Inhalten und Fragestellungen zur Stärkung individueller und sozialer Lebenskompetenz. Über die reine Informationsvermittlung hinaus muss Jugendlichen Hilfestellung bei der Entwicklung ihrer sexuellen Identität gegeben werden (z.B. durch die Begleitung einer Mädchengruppe in der Offenen Jugendarbeit). Es sollte ihnen bei ihren ersten Erfahrungen mit Liebe, Sexualität und Partnerschaft Unterstützung und Beratung angeboten werden. Die Leistungen sind auf die besonderen Bedürfnisse Jugendlicher zuzuschneiden.

4.3.3 Prävention sexueller Missbrauch, Gewalt und Kinderschutz

Unter sexuellem Missbrauch wird die Beteiligung noch nicht ausgereifter Kinder und Jugendlicher an sexuellen Aktivitäten verstanden, denen sie nicht verantwortlich zustimmen können. Ein wesentlicher Baustein der Präventionsarbeit ist die Aufklärung der Mädchen und Jungen über sexualisierte Gewalt, die im Rahmen einer emanzipatorischen frühkindlichen Sexualerziehung erfolgen sollte. Kinder, die ihren eigenen Körper kennen, gut informiert sind, schöne und schlechte Gefühle unterscheiden können, eine Sprache über sexuelle Inhalte gefunden haben, sind am besten vor sexuellen Übergriffen geschützt und am ehesten in der Lage, anderen darüber zu berichten und sich Hilfe zu holen.

Kinder vor sexuellen Übergriffen zu schützen heißt, Wahrnehmung, Selbstbestimmung, Empfindung und Kritikfähigkeit der Kinder stärken. Besonders wichtig sind die körperliche Selbstbestimmung und die Auseinandersetzung mit den Fragen, die Kinder zu sich und ihrem Körper haben. Im Rahmen des *Kinderschutzes* werden Multiplikatoren sensibilisiert und zum Umgang mit Verdachtsfällen auf Kindeswohlgefährdung beraten und geschult.

4.3.4 Medien

Im Alltag von Kindern und Jugendlichen hat die Bedeutung von Medien stark zugenommen. Leitmedien sind das Internet (Social Media) und das Smartphone geworden.

Im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes geht es darum, Eltern, Kinder und Jugendliche über den Umgang und die Gefahren der neuen Medien und aktueller

Phänomene aufzuklären. Denn Eltern sind aufgrund ihrer Unwissenheit oft hilflos, wenn es um die Abschätzung der durch die neuen Medien entstandenen Gefahren geht. Kinder und Jugendliche gehen ganz selbstverständlich mit diesen Medien um und müssen die Gefahren erst erkennen lernen.

4.4 Leistungen in Burscheid, Kürten und Odenthal

Leistungen der Prävention sind vor allem:

- zielgruppen- und themenspezifische Informationsveranstaltungen sowie Projekte im Rahmen schulischer und außerschulischer Arbeit mit jungen Menschen
- Weiterentwicklung der Arbeit mit Multiplikator*innen in Schule und Jugendhilfe
- Entwicklung, Erprobung, Planung und Durchführung regionaler und sozialräumlicher Konzepte und Projekte zur Präventionsarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit
- Bereitstellung von Informations- und Unterrichtsmaterial sowie speziellen Medien
- Kurzberatung von Jugendlichen und deren Bezugspersonen
- Koordination/Mitarbeit in verschiedenen fachspezifischen Arbeitskreisen

4.5 Förderung des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

Die geförderten Angebote sollen die oben beschriebenen Arbeitsprinzipien und Leistungen in den drei Kommunen gleichermaßen und bedarfsgerecht erfüllen. Dafür ist eine geeignete Förderung notwendig. Das Jugendamt beteiligt sich daher entsprechend der kommunalen Bedarfe anteilig an den Personal- und Sachkosten.

4.5.1 Fachdienste

Für die fachspezifische Präventionsarbeit werden drei Fachdienste im Rheinisch-Bergischen Kreis über verschiedenste Beteiligte (Land/Kreis /Kommunen) finanziell gefördert.

- In den Fachdiensten Prävention Nord und Süd sind die Fachkräfte für Suchtvorbeugung, Aidsprävention und Sexualpädagogik „unter einem Dach“ gebündelt. Es bestehen zudem durch die räumliche Nähe zu den Kolleg*innen der Suchtberatungsstellen enge Kooperationen.
- Die Fachstelle gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch beim Kinderschutzbund hält ein Angebot als Präventions- und Anlaufstelle bei Gewalt gegen Mädchen und Jungen vor. Ziel ist es, durch Information und Aufklärung einerseits vorzubeugen und andererseits in konkreten Missbrauchssituationen zu beraten. Ein weiterer Schwerpunkt ist der Kinderschutz.

Förderung des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes aus **Strukturmitteln** der Jugendhilfe.

→ siehe **C. 4.1 Finanzplan S. 38**

4.5.2 Projektmittel

In den drei Kommunen sollen neue Formen und innovative Projekte initiiert und erprobt werden. Zur flexiblen Umsetzung stehen Projektmittel zur Verfügung.

→ siehe **C. 4.3 Finanzplan S. 38**

- **EgoCaching**

Insbesondere ist auf das kreisweit mit allen Jugendämtern und Fachdiensten abgestimmte Präventionsprojekt „EgoCaching“ hinzuweisen, das aktuell aus LVR-Mitteln gefördert wird. Antragsteller ist das Kreisjugendamt. Eine Anschlussfinanzierung muss ab dem Schuljahr 2023/24 sichergestellt sein, damit das Angebot regelmäßig an allen weiterführenden Schulen im Rheinisch-Bergischen Kreis durchgeführt werden kann.

- **Aufholen nach Corona**

Träger des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes haben im Rahmen des Bundesprogramms „Aufholen nach Corona“ 2022 die Möglichkeit, Projektanträge zu stellen. Diese werden je nach Zielsetzung und Umfang mit bis zu 10.000 € gefördert.

→ siehe **C. 2.4 Finanzplan S. 35**

4.6 Qualitäts- und Wirksamkeitsdialog

Eine Übersicht der Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist im aktuellen „Strukturdatenbericht zum Kinder- und Jugendförderplan zu finden; November 2020“. Er ist Bestandteil des Kinder- und Jugendförderplans und wird ein Jahr vor Ablauf der Laufzeit des Kinder- und Jugendförderplans aktualisiert. Auf der Grundlage der eingereichten Jahresberichte der Fachdienste werden mit ihren Leitungen und Mitarbeiter*innen jährliche Jahresgespräche geführt, um die Arbeit gemeinsam zu evaluieren und neue Jahresziele festzulegen. Die Gespräche dienen somit der qualitativen Weiterentwicklung der Angebote vor Ort.

4.7 Planungsperspektiven und Ziele

Mit der Planungsgruppe wurden für den Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz folgende Orientierungs- und Handlungsziele für den Förderzeitraum 2022 - 2026 abgestimmt:

Orientierungsziel Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz:

Die Angebote der Präventionsdienste als Teil des Gesamtsystems tragen dazu bei, Kinder und Jugendliche mit besonderem Förderbedarf gezielt zu fördern. Themen, wie Folgen der Coronakrise, Resilienzförderung, Demokratiebildung, Antidiskriminierung und der Umgang mit Mehrdeutigkeiten rücken stärker in den Fokus der Angebotsgestaltung.

Handlungsziele:

- (T4H1) Das Präventionsprojekt EgoCaching ist bis zum 31.12.2024 fest an den weiterführenden Schulen in Burscheid, Kürten in Odenthal installiert und die Finanzierung ist kreisweit abgestimmt.
- (T4H2) Die Beratung und Begleitung von Einrichtungen und Institutionen bei der Erstellung von Präventions- und Schutzkonzepten wird weiter vorangetrieben (z.B. das Kinderschutzsiegel). Bis zum 30.06.2023 wird eine neue Handreichung Kinderschutz & Kita veröffentlicht.
- (T4H3) Digitale Angebote und hybride Formate der Fachdienste werden bis zum 31.12.2026 laufend weiterentwickelt. Schwerpunkte sind dabei die Themen „digitale Lebenswelten“, Demokratieförderung und der Umgang mit kultureller Vielfalt. Die verstärkte Förderung von Medienkompetenzangeboten im Grundschulbereich wird ausgebaut und verstetigt (z.B. Etablierung des Medienparcours). Zielgruppen sind Eltern, Lehrer*innen, Erzieher*innen, Multiplikator*innen und Kinder und Jugendliche.
- (T4H4) Kooperationen mit außerschulischen Bildungs- und Freizeiteinrichtungen werden neu aufgebaut oder intensiviert. In diesen Rahmen werden Kinder und Jugendliche in ihrer Resilienz gefördert. (z.B. Theaterprojekte, Move-Fortbildung). Bis zum 31.12.2026 wurde von den Fachdiensten jährlich ein außerschulisches Angebot durchgeführt (z.B. Theaterprojekt, Move-Fortbildung, Angebote zur Stressbewältigung/ Entspannung).
- (T4H5) Die Verträge der Fachdienste Nord und Süd werden bis zum 31.12.2022 aktualisiert.

C Finanzplan zu den Teilplänen

Im Folgenden werden die zur Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit und des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes erforderlichen Finanzen dargestellt. Diese werden in den Haushaltsplanungen für die nachstehenden Jahre in entsprechender Höhe vorgesehen. Die Planungen können nur umgesetzt werden, wenn im Haushaltsplan des Rheinisch-Bergischen Kreises jeweils ausreichende Mittel zur Verfügung stehen.

1. Offene Kinder- und Jugendarbeit

1.1 Berechnungsgrundlage der Strukturförderung

Die Strukturförderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit soll die Kontinuität der Angebote in jeder Kommune sichern und gleichzeitig die Planungssicherheit für die Träger verbessern. Sie beinhaltet eine pauschale Förderung von Personal- und Sachkosten.

- Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der förderfähigen Pauschalen ist der bei Erstellung des Kinder- und Jugendförderplans aktuelle KGST-Bericht 2020/2021.
- In den Folgejahren findet eine jährliche Fortschreibung anhand des jeweils aktuellen KGST Berichtes statt.
- Für die Personalkostenpauschale wird von der KGST-Pauschale für die Eingruppierung in SuE11 ausgegangen.
- Es wird eine zusätzliche Leitungspauschale an die Einrichtungen gezahlt, in denen die Leitung entsprechend eingruppiert ist. Die Leitungspauschale wird aus der Differenz von SuE11 zu SuE15 gebildet. Sie beträgt im Jahr 2022 8.300 € (1,0 Stelle).
- Die Teilfinanzierung aus Jugendhilfemitteln für alle Einrichtungen beträgt für 2022 64,7% und steigt dann für die Folgejahre auf 70,8% an.
- Im Jahr 2022 werden **Bundesmitten aus dem Programm „Aufholen nach Corona“** mit je 5.000 € pro Stelle eingesetzt (6,1% der Gesamtförderung 2022).
- Der Trägeranteil beträgt 12% der förderfähigen Gesamtkosten.
- Die Landesmittel zur strukturellen Förderung werden entsprechend der Stellenanteile gleichmäßig aufgeteilt. Mit den Landesmitteln werden im Jahr 2022 17,2% der Gesamtkosten gedeckt. Ausfallende Landesmittel werden nicht automatisch durch den Kreis kompensiert. In diesem Fall müssen Träger, Kommunen und Jugendamt gemeinsam nach Lösungen suchen, mit dem Ziel, die Angebote weiter aufrecht zu erhalten.
- Um fortlaufend neue Konzepte erproben zu können, vereinbaren die Träger im Rahmen des Wirksamkeitsdialoges pro Einrichtung jährlich zwei innovative Projekte und akquirieren ggf. weitere Drittmittel (z.B. Stiftungen, Landesmittel o.ä.).

Berechnungsbeispiel Finanzierung einer Leitungsstelle im Jahr 2022

Kosten

Personalkosten nach KGST Bericht 2020/2021(PK), Mitarbeiter*in SuE 11	68.800 €
Leitungszuschlag (Differenz zu SuE 15)	8.300 €
Sachkosten (SK) 20% der PK	15.420 €
Gesamtkosten pro Leitungsstelle	92.520€

Finanzierung

Trägeranteil von Gesamtkosten	11.102 €
Jugendhilfemittel (umlagerelevant)	62.190 €
Projektmittel Aufholen nach Corona je 1,0 Stelle (entfällt ab 2023, Jugendhilfemittel werden entsprechend aufgestockt)	5.000 €
Land/ Strukturförderung	14.228 €
Gesamtfinanzierung pro Stelle	92.520 €

1.2 Kommunale Verteilung der Strukturförderung

In Odenthal wird die Mindestausstattung von zwei Fachkraftstellen vorgehalten. Dieses Verhältnis der Fachkraftstellen zur Anzahl der Jugendeinwohner zwischen 6 bis 27 Jahren wird für alle Kommunen analog angewendet. Die kommunale Verteilung der Stellen findet dann auf dieser Basis statt. Insgesamt stehen 7,2 Stellen zur Verfügung. Die kommunale Verteilung ergibt: Burscheid 2,5 Stellen, Kürten 2,7 Stellen, Odenthal 2,0 Stellen.

Anhand dieser Stellenbedarfe ergeben sich die förderfähigen Gesamtkosten. Davon werden in 2022 64,7% somit insgesamt 399.267,51 €, aus Jugendhilfemitteln bezuschusst. Sie verteilen sich aufgrund der Stellenbedarfe auf die Kommunen:

<u>Kommune</u>	<u>Stellen</u>	<u>Jugendhilfemittel</u>	<u>Landesmittel</u>
Burscheid	2,5	137.214,33 €€	35.569,67€
Kürten	2,7	151.551,32€	38.415,24€
Odenthal	<u>2,0</u>	<u>110.501,86€</u>	<u>28.455,74€</u>
	7,2	399.267,51€	102.440,65€

1.3 Finanzierungsperspektive

Die Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit erfolgt auf der Grundlage dieses Finanzplans und der "Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in Burscheid, Kürten und Odenthal".

Der Rheinisch-Bergische Kreis beabsichtigt, die Offene Kinder- und Jugendarbeit wie folgt zu fördern:

	2022	2023	2024	2025	2026
Strukturförderung der Offene Kinder- und Jugendarbeit	399.268 €	443.973 €	452.852 €	461.909 €	471.148 €
Projektförderung „Aufholen nach Corona“	36.000 €	-	-	-	-
Gesamt	435.268 €	443.973 €	452.852 €	461.909 €	471.148 €

2. Jugendverbandsarbeit

2.1 Zuschüsse zu Freizeit- und Erholungsmaßnahmen, internationale Jugendbegegnungen

Der Rheinisch-Bergische Kreis fördert Freizeit- und Erholungsmaßnahmen und internationale Jugendbegegnungen ab dem 01.01.2022 wie folgt:

	2022	2023	2024	2025	2026
	„Corona-Förderung“	- jeweils + 1,5% auf Vorjahr -			
Grundförderung Teilnehmer/in pro Tag	7,50 €	5,20 €	5,27 €	5,35 €	5,43 €
Betreuerinnen und Betreuer pro Tag	15,00 €	10,38 €	10,54 €	10,70 €	10,86 €
Sonderförderung Teilnehmer pro Tag (inkl. Grundförderung)	20,25 €	13,86 €	14,06 €	14,27 €	14,49 €

Für das Jahr 2022 werden Corona-bedingt erhöhte Fördersätze eingeplant. Ab 2023 erfolgt die Förderung wieder nach den bis 2019 gültigen Fördersätzen. Diese werden für die Laufzeit jährlich mit 1,5% dynamisiert.

Die Höhe der Fördersätze soll im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in 2022 geprüft werden.

Für Zuschüsse zu Freizeit- und Erholungsmaßnahmen und internationalen Jugendbegegnungen werden im Haushalt 2022 des Rheinisch-Bergischen Kreises **61.500 €** (davon Jugendhilfemittel 42.480 €, Bundesmittel „Aufholen nach Corona“ 19.020 €) zur Verfügung gestellt, ab 2023 jeweils zuzüglich 1,5% aufs Vorjahr.

2.2 Bildungsmaßnahmen

In den letzten Jahren wurden schwerpunktmäßig von der katholischen Jugendagentur kreisweite Angebote der Jugendbildung durchgeführt. Aufgrund einer gemeinsamen Vereinbarung veranstaltete die Jugendagentur Bildungsmaßnahmen, die sich an alle jungen Menschen aus den Zuständigkeitsbereichen der Jugendämter im Kreis richten.

Darüber hinaus werden von den Verbänden Einzelanträge für Bildungsveranstaltungen gestellt. Insgesamt werden jährlich im Haushalt des Rheinisch-Bergischen Kreises **4.500 €** zur Verfügung gestellt.

2.3 Projektförderung

Dazu werden jährlich im Haushalt des Rheinisch-Bergischen Kreises **3.100 €** zur Verfügung gestellt.

2.4 Projekte & Bedarfsorientierte Einzelförderung - „Aufholen nach Corona“

Projekte werden im Jahr 2022 zudem durch Mittel aus dem Bundesprogramm „Aufholen nach Corona“ gefördert. Dafür stehen aus Bundesmitteln **101.968 €** für 2022 zur Verfügung.

Zudem kann im Jahr 2022 eine „**Bedarfsorientierte Einzelförderung**“ (**22.980 €**) für die Teilnehmer*innen von Freizeitmaßnahmen beantragt werden. Durch diese erhalten Teilnehmer*innen, die die Voraussetzungen für die reguläre Sonderförderung erfüllen, zusätzlich eine 100%ige Kostenübernahme ihres Teilnehmerbeitrags. Hierfür werden im Jahr 2022 insgesamt 42.000 € aus den Bundesmitteln „Aufholen nach Corona“ zur Verfügung gestellt. Diese sind geplant: 19.020 € für Sonderförderungen im Budget „Freizeit- und Erholungsmaßnahmen“ und 22.980 € für die „Bedarfsorientierte Einzelförderung“.

2.5 Zuschüsse für Ortsgruppen der Kreisjugendverbände

Aufgeteilt auf insgesamt 20 Gruppen wurde 2019 jeder Gruppe ein Zuschuss von rund 55 € ausgezahlt. Dazu werden jährlich im Haushalt des Rheinisch-Bergischen Kreises **1.100 €** zur Verfügung gestellt.

2.6 Finanzierungsperspektive

Die Förderung der Jugendverbandsarbeit erfolgt auf der Grundlage dieses Finanzplans und der "Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in Burscheid, Kürten und Odenthal". Der Rheinisch-Bergische Kreis beabsichtigt, die Jugendverbandsarbeit wie folgt zu fördern:

	2022	2023	2024	2025	2026
Freizeit- und Erholungsmaßnahmen, internationale Jugendbegegnung	61.500 €	62.423 €	63.359 €	64.309 €	65.274 €
Bildungsmaßnahmen	4.500 €	4.500 €	4.500 €	4.500 €	4.500 €
Projekte der Jugendarbeit	0 €	3.100 €	3.100 €	3.100 €	3.100 €
Projekte – „Aufholen nach Corona“	65.968 €	-	-	-	-
Bedarfsorientierte Einzelförderung – „Aufholen nach Corona“	22.980€	-	-	-	-
Zuschüsse für Ortsgruppen	1.100 €	1.100 €	1.100 €	1.100 €	1.100 €
Gesamt	156.048 €	71.123 €	72.059 €	73.009 €	73.974 €

3. Jugendsozialarbeit

Die Förderung der Jugendsozialarbeit erfolgt auf der Grundlage dieses Finanzplans. Der Planung liegt eine angenommene Kostensteigerung von 3 Prozent / Jahr zugrunde.

Der Rheinisch-Bergische Kreis beabsichtigt, die Jugendsozialarbeit wie folgt zu fördern:

Angebot	2022	2023	2024	2025	2026
Beratungsangebot „Jugend stärken im Quartier“ Burscheid	9.200 €	9.200 €	9.200 €	9.200 €	9.200 €
Beratungsangebot „AWO Jugendbera- tung“ Odenthal und Kürten	24.222 €	24.949 €	25.697 €	26.468 €	27.262 €
Werkpädagogisches Angebot „AWO Ju- gendwerkstatt“ Odenthal und Kürten	10.292 €	10.601 €	10.919 €	11.247 €	11.584 €
Gesamt	43.714 €	44.750 €	45.816 €	46.915 €	48.046 €

4. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

4.1 Finanzierungsgrundlage Fachdienste Prävention Süd und Nord

Finanzierungsgrundlage des Angebots ist eine gemeinsame Vereinbarung der beteiligten Finanziers (Gesundheitsamt, Jugendämter, Träger). Die Kommunen mit eigenem Jugendamt und der Rheinisch-Bergische Kreis zahlen dem Träger für die Dauer der Vereinbarung einen jährlichen Zuschuss zu den Personal- und Sachkosten. Außerdem erfolgt eine Förderung durch Gesundheitshilfemittel des Rheinisch-Bergischen Kreises und durch Landesmittel für Suchtprävention und Sexualpädagogik / AIDS. Der Träger verpflichtet sich, 10% der anfallenden Personal- und Sachkosten zu übernehmen.

Das Leistungsspektrum Präventionsangebote wird differenziert mit den Trägern vereinbart. Demnach sind jeder Präventionsleistung je nach Umfang, Dauer und Intensität Punkte (Arbeitsstunden) hinterlegt. So kann jeder Finanzier Präventionsleistungen speziell für seinen Zuständigkeitsbereich jährlich "buchen" („Punktesystem“). Der Planung liegt eine angenommene Kostensteigerung von 1,5 Prozent / Jahr zugrunde.

4.2 Finanzierungsgrundlage der Präventions- und Anlaufstelle bei Gewalt gegen Mädchen und Jungen, insbesondere bei sexuellem Missbrauch

Finanzierungsgrundlage des Angebots ist eine gemeinsame Vereinbarung der beteiligten Finanziers (Jugendämter, Träger).

Die Förderung ergibt sich anhand einer Aufteilung nach den Jugendeinwohnern im Zuständigkeitsgebiet sowie nach einem von den beteiligten Finanziers erarbeitetem Punktesystem. Der aktuelle Vertrag ist bis zum 31.12.2025 mit den Finanziers vereinbart.

4.3 Projektmittel für Präventionsprojekte und Maßnahmen

Für mögliche sozialraumorientierte Präventionsprojekte in Burscheid, Kürten, Odenthal werden jährlich **4.200 €** im Haushalt des Rheinisch-Bergischen Kreises zur Verfügung gestellt.

4.4 Finanzierungsperspektive

Die Förderung des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes erfolgt auf der Grundlage dieses Finanzplans. Der Rheinisch-Bergische Kreis beabsichtigt, den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz wie folgt zu fördern:

	2022	2023	2024	2025	2026
Fachdienst Prävention Süd	26.377 €	27.446 €	28.548 €	29.682 €	30.851 €
Fachdienst Prävention Nord	15.241 €	15.698 €	16.169 €	16.654 €	17.154 €
Fachstelle gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch	18.362 €	19.638 €	20.964 €	21.449 €	21.946 €
Projektmittel	4.200 €	4.200 €	4.200 €	4.200 €	4.200 €
Gesamt	64.180 €	66.982 €	69.881 €	71.985 €	74.151 €

5. Alle Handlungsfelder im Überblick

Der Rheinisch-Bergische Kreis beabsichtigt, die Handlungsfelder des Kinder- und Jugendförderplanes wie folgt zu fördern:

	2022	2023	2024	2025	2026
1. Strukturförderung Offene Kinder- und Jugendarbeit	435.268 €	443.973 €	452.852 €	461.909 €	471.148 €
2. Jugendverbandsarbeit	156.048 €	71.123 €	72.059 €	73.009 €	73.974 €
3. Jugendsozialarbeit	43.714 €	44.750 €	45.816 €	46.915 €	48.046 €
4. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	64.180 €	66.982 €	69.881 €	71.985 €	74.151 €
Gesamt	699.210 €	626.828 €	640.608 €	653.818 €	667.319 €

D Anhang

„Strukturdatenbericht zum Kinder- und Jugendförderplan; November 2020“
(www.rbk-direkt.de, Suchbegriff: Jugendarbeit)

„Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in Burscheid, Kürten und Odenthal“
(www.rbk-direkt.de, Suchbegriff: Jugendarbeit)

